

# Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für

## Zierpflanzenerzeugnisse



Stand: 2021

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Grundanforderungen</b> .....	<b>2</b>
2.1. Anforderungen an die Ware .....	2
2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung .....	7
2.3. Anforderungen an die Herkunft .....	7
<b>3. Überwachung</b> .....	<b>8</b>
3.1. Zulassungsprüfung .....	8
3.2. Routineüberwachungen .....	8
<b>4. Kosten</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>9</b>

Anlagen

Anlage 1      Muster

Produkt-Prüfbericht

## 1. Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Zierpflanzen als Halbfertig- und Fertigware sowie Jungpflanzen, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind oder werden sollen.

Unter Zierpflanzen sind Kulturpflanzen zu verstehen, die vom Menschen zur Erbauung bzw. für zweckgebundene Anpflanzungen kultiviert werden. Jungpflanzen sind Pflanzen in der Anzucht, die sich noch nicht am endgültigen Standort bzw. noch nicht in der Weiterkultur zur verkaufsfähigen Ware befinden.

Für das Qualitätszeichen zugelassene Produktgruppen sind:

- Beet- und Balkonpflanzen
- Blühende Topfpflanzen
- Frühjahrsblüher
- Gemüsejungpflanzen
- Knollen- und Zwiebelgewächse
- Schnittblumen
- Stauden

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit den gültigen Zeichensatzungen sowie den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

## 2. Grundanforderungen

### 2.1. Anforderungen an die Ware

Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den aktuellen gesetzlich festgelegten Bestimmungen, den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

Die nachfolgenden allgemeinen und speziellen Qualitätskriterien müssen eingehalten werden.

### Allgemeine Qualitätskriterien

Die Vermarktungsware muss:

- Ein gesundes und frisches Blattwerk aufweisen.
- Einen arten- und sortenspezifischen Pflanzenaufbau, sowie eine arten- und sortentypische Form und Farbe der Belaubung aufweisen.
- Frei von Schädlingen am Blattwerk und im Wurzelbereich sein.
- Frei von abiotischen und mechanischen Schäden (wie beispielsweise Verbrennungen, Trockenschäden etc.) sein.
- Den Ballen bzw. Topf gut durchwurzelt haben.

- Einen feuchten Topfballen haben.
- Ein ausgewogenes Verhältnis von Pflanzendurchmesser zu Pflanzenhöhe haben.
- Ein ausgewogenes Verhältnis der Pflanzengröße zur Topfgröße aufweisen.

### **Spezielle Qualitätsmerkmale**

Die spezifischen Qualitätsmerkmale gelten für die aufgeführten Produkte in Ergänzung zu den allgemeinen Qualitätsmerkmalen.

Beschreibende Angaben zur Pflanzenhöhe gelten ab Topfrand, also ohne Berücksichtigung der Topfhöhe.

Bei der Bewertung der allgemeinen und speziellen Qualitätsmerkmale wird eine Toleranz von 5 % für Vermarktungspartien berücksichtigt.

### Beet- und Balkonpflanzen - stehende Formen

#### **Pelargonium zonale** – Jungpflanze

- mind. drei voll entwickelte Blätter
- gerader Trieb, höchstens 5 cm Länge bis zum Vegetationskegel

#### **Pelargonium zonale** – Halbfertigware

- verzweigte kompakte Ware

#### **Pelargonium zonale** – Fertigware

- kompakte Ware, Triebe gleichmäßig belaubt
- mittelgroße und große Ware ab 11 cm Topf, mind. drei Triebe
- 1-3 Blütenstände und mind. ein farbeizigender Blütenstand mit einer offenen Blüte

### **Neu-Guinea-Impatiens**

- kompakter Wuchs, Triebe gleichmäßig belaubt, mind. drei offene Blüten und pro Austrieb mind. zwei sichtbare Knospen
- mittelgroße und große Ware ab 11 cm Topf; Höhe 10 - 20 cm; Durchmesser 15 - 20 cm, bei größerer Ware Größenproportionen laut allgemeinen Qualitätskriterien

### sonstige aufrechte Beetpflanzen

(z.B. Argyranthemum, Ageratum houstonianum, Begonia semperflorens, Calceolarien, Dahlien, Fuchsien, Gazania, Heliotropium arborescens, Impatiens semperflorens, Mimulus, Osteospermum, Salvien, Senecio, Tagetes, Acorus spp., Heuchera-Hybriden, Carex spp., Hosta spp. u. a. ....)

- Triebe gleichmäßig mit Blättern besetzt; gleichmäßiger und kompakter Pflanzenaufbau entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften

- Ware ab 9 cm Topf, mind. ein/e farbeizigender/e oder blühender/e Blütenstand/Blüte, nicht überblüht
- je nach Art und Sorte gleichmäßig mit Blüten und Knospen besetzt

#### Beet- und Balkonpflanzen - hängende Formen

##### **Pelargonium peltatum** – Jungpflanze

- mind. drei voll entwickelte Blätter
- gerader Trieb mit kurzen Internodien entsprechend der Sorteneigenschaften

##### **Pelargonium peltatum** – Fertigware

- kompakter Wuchs, regelmäßig mit Blättern besetzte Triebe
- mittelgroße und große Ware ab 11 cm Topf;
- mind. drei Triebe;
- mind. zwei Blütenstände; mind. drei offene Blüten und mehrere farbeizigende Knospen, mit Stützkörbchen oder gestäbt

sonstige hängende Arten (z.B. Bidens, Brachycome, Diascia, Fuchsia hängend, Lobelia, Lotus, Plectranthus, Sutera, Sanvitalia procumbens, Scaevola aemula, Ajuga reptans, Hedera helix spp. u. a.)

- Habitus entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften, gleichmäßige Ausbildung der Blätter und Seitentriebe
- Ware ab 9 cm Topf, farbeizigend oder aufgeblüht, nicht überblüht
- je nach Art- und Sorteneigenschaften gleichmäßig mit Blüten und Knospen besetzt

#### Blühende Topfpflanzen

##### **Dendranthema (Chrysanthemum)** – Stecklinge und Jungpflanzen ohne Topfballen

- Lieferungen müssen sortenrein und sortenecht sein, mechanische Vermischungen mit fremden Sorten bis 1 % möglich
- ≥ 5 gesunde Wurzeln (außer unbewurzelter Steckling), Wurzellänge ≥ 1,5 cm
- ≥ 3 entwickelte Blätter in sortentypischer Färbung
- Stecklingslänge ≥ 5 cm und ≤ 8 cm
- ungestutzt, es dürfen zum Auslieferungszeitpunkt keine Blütenknospen induziert sein

##### **Dendranthema (Chrysanthemum)** – Jungpflanzen mit Topfballen

- Lieferungen müssen sortenrein und sortenecht sein, mechanische Vermischungen mit fremden Sorten sind bis zu 1 % zulässig
- durchwurzelter Topfballen von mind. 2 cm
- mind. drei entwickelte Blätter in sortentypischer Färbung

- Pflanzenhöhe bis 10 cm, Längenunterschiede von 1 cm innerhalb einer Sorte sind zulässig

### **Dendranthema-Grandiflorum (Chrysanthemum) - Topfpflanzen**

- gleichmäßiger kompakter Pflanzenaufbau entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften
- gleichmäßige Verteilung der Blütenknospen, farbeizigende Knospen
- „Eintriebler“ (1 Steckling) - Ware  $\geq 9$  cm Topf,  $\geq 3$  Triebe, transportfähig verpackt
- „Mehrtriebler“ (3 Stecklinge) - Ware  $\geq 2$  cm Topf,  $\geq 6$  Triebe,  $\geq 3$  geöffnete Blüten, Höhe 20 - 30 cm, Durchmesser 18 – 22 cm, bei größerer Ware Größenproportionen laut allgemeinen Qualitätskriterien, bruchstabil und transportfähig verpackt
- Freilandtopf-Chrysanthemen - eine Pflanze je Topf, mind. fünf Triebe, gleichmäßig verzweigt, Pflanzenhöhe bis zu 1,5-fachen des Pflanzendurchmessers

### **Cyclamen persicum – Fertigware**

- kompakter Wuchs, runde geschlossene Belaubung
- 4 Blüten und die doppelte Anzahl farbeizigender Knospen,
- Blüten und farbeizigende Knospen mind. 5 cm und höchstens zwei Drittel des Pflanzendurchmessers über dem Laub stehend, Abweichungen entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften
- Sortentypisch gezeichnet, nicht überblüht

### **Euphorbia pulcherrima**

- kompakter Wuchs, voll belaubt, alle Cyathien vollständig vorhanden, regelmäßig angeordnete sowie gesunde und unbeschädigte Brakteen, sortentypische Grün-Färbung der Blätter, ohne Deformationen der Blätter
- große Ware im 13 cm Topf, mehrtrieblich mit mind. 5 bis 6 gut ausgebildeten, gleichmäßigen Brakteen, mind. 25 cm Pflanzendurchmesser und 30 bis 40 cm Pflanzenhöhe
- kleinere Ware (MIDI) im 9 - 10 cm Topf mit mind. vier Trieben
- kleinere Ware (MINI) kompakte Ware im 6 - 8 cm Topf

### Frühjahrsblüher

#### **Primula vulgaris – Fertigware**

- Topf allseitig durchwurzelt, Wurzeln mit weißen Wurzelspitzen
- mind. acht Blätter in sortentypischer Form und Farbe, straff, ohne chlorotische Verfärbungen

- kompakter Wuchs
- mind. 7 Knospen, davon 2 bis 3 geöffnete Blüten
- Pflanzendurchmesser mind. 12 cm

#### **Viola – Fertigware**

- dunkelgrüne Farbe der Blätter
- mind. eine farbezeigende Blüte und zwei sichtbare Knospen
- *Viola cornuta* mit mind. fünf farbezeigenden Blüten, gleichmäßiger Knospenansatz, Pflanzendurchmesser mind. 10 cm
- kompakter und gut verzweigter Pflanzenaufbau

#### Schnittblumen (GWH und Freiland – Sommerblumen)

##### **Chrysanthemum**

- Stiel gerade und gut belaubt (bis leichte Krümmung)
- kleinblumige Chrysanthemen: obere zwei Drittel des Stieles belaubt
- sortentypische Blumenform und Farbe, nicht überblüht

##### **Eustoma**

- straffer Stiel, frisches grünes Laub
- Schnittlänge mind. 30 cm
- mind. drei Blüten und eine farbezeigende Knospe
- gleichmäßig und gut ausgeprägte Blütenfarbe

##### **Freesien**

- Schnittlänge von mind. 30 cm
- Stiel gerade und straff, Blütenstand deutlich abgewinkelt
- mind. fünf blühfähige Knospen, mind. eine offene Blüte

##### **Lilien**

- gerader, straffer und gut belaubter Stiel, frisches grünes Laub
- Schnittlänge von mind. 50 cm
- mind. fünf Knospen (*L. longiflorum* mind. drei Knospen), davon eine sich öffnende Blüte, sorten- und artentypische Blumenausprägung in Form und Farbe

##### **Sommerblumen-Schnitt**

- gesundes, frisches, sortentypisches Laub
- sorten- und arttypischer Stiel mit oder ohne Seitentriebe

- sortentypische Blumenausprägung
- entsprechend der Sorte farbezeigend bis aufgeblüht
- keine abgeblühten oder überblühten Blumen

### Knollen - und Zwiebelgewächse

#### **Dahlienknollen**

Die Knollen müssen:

- in ihrer Form der Sorte entsprechen
- eine ausreichende Augenbasis in Abhängigkeit der Sorteneigenschaften besitzen
- einen Sprossrest aufweisen, dessen Länge entsprechend der Sorteneigenschaften ausgebildet ist und nur aus verholztem Spross besteht
- ausgereift, gesund, geputzt und handelsüblich trocken sein
- sortenrein und sortenecht sein
- einen Mindestdurchmesser von 6 cm haben (Ausnahmen bilden die Gruppe niedriger Dahlien für die Containerkultur und bei der Nutzung als Balkonpflanzen)
- ausreichend Speicherorgane entsprechend der Sorteneigenschaften besitzen

Die Oberfläche der Speicherorgane darf keine Einschrumpfungen oder sonstige Lager Trockenschäden aufweisen. Die Knollen dürfen nicht abgetrieben oder geteilt werden. Zum Vermarktungstermin dürfen Augen sichtbar sein, aber keine ausgetriebenen Augen vorhanden sein.

### Gemüsejungpflanzen

#### **Kohlarten und Salat**

- mind. drei Laubblätter voll entwickelt

#### **Porree**

- Wuchshöhe mind. 10 cm

## **2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung**

Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 2.1 und 2.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht. Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

## **2.3. Anforderungen an die Herkunft**

Entsprechend der Zeichensatzung müssen Zierpflanzenerzeugnisse nachweislich zu 100 % aus Thüringen oder den angrenzenden Landkreisen (bzw. der für das jeweilige Produkt definierten Gebietskulisse\*) stammen.

Das Produkt/die Produktgruppe gilt als in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn mindestens die Hälfte der Kulturzeit von der Jungpflanze bis zur verkaufsfertigen Ware nachweislich an einem thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) stattfindet. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als fünf Wochen betragen.

Jungpflanzen gelten als in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die Produktion vom Saatgut oder unbewurzelten / bewurzelten Steckling bis zur verkaufsfertigen Jungpflanze nachweislich am thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) stattfindet.

*\* Als definierte Gebietskulisse gilt im Allgemeinen eine definierte Region oder ein Land der Europäischen Union.*

### **3. Überwachung**

#### **3.1. Zulassungsprüfung**

Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines Produktes. Bei der Zulassungsprüfung des ersten Produktes eines Antragsstellers muss eine Produktprüfung durch eine anerkannte Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Vor-Ort-Begehung des Betriebes durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle. Die Zulassungsprüfungen für weitere Produkte des Betriebes bestehen nur aus einer Produktprüfung.

Für die Organisation der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Ware (Produktprüfung), inklusive Beauftragung der anerkannten Prüfeinrichtung, ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen dabei die normale Handelsware repräsentieren und dürfen nicht für das Qualitätszeichen gesondert produziert werden.

Über das Ergebnis der Produktprüfung muss von der Prüfeinrichtung ein Prüfbericht erstellt werden (verwendbares Muster s. Anlage 1). Dieser muss unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der beauftragten Stelle des Lizenzgebers übermittelt werden. Bei negativem Prüfergebnis der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung vornehmen lassen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoß - wie in den Zeichensatzungen definiert - vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich. Führen die Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

#### **3.2. Routineüberwachungen**

Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine anerkannte Prüfeinrichtung. Das Produkt muss bei Kleinbetrieben einmal und bei Großbetrieben zweimal jährlich auf die Einhaltung der Anforderungen von 2.1 geprüft werden.



Ausgenommen von dieser Regelung sind Produkte, die nur saisonal angeboten werden können. Diese müssen generell einmal jährlich geprüft werden.

Die Durchführung der Produktprüfung soll gemäß 3.1 erfolgen. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, werden die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten nach den gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen sowie der Zeichensatzung durch die beauftragte Stelle des Lizenzgebers sanktioniert.

Diese behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten bzw. eine Zuwiderhandlung der allgemeinen Anforderungen sowie der Grundanforderungen zu befürchten ist.

Sollte der geforderte Nachweis über die Durchführung der Produktprüfung ohne Angabe von Gründen nicht rechtzeitig im geforderten Rhythmus der beauftragten Stelle übermittelt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird die Genehmigung zur Nutzung des Qualitätszeichens für das Produkt entzogen.

Die Überprüfung der Anforderungen gemäß 2.3 erfolgt einmal jährlich in Form einer Abfrage der Nachweise für die lizenzierten Produkte durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

#### **4. Kosten**

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung (Punkt 2.1) in Zusammenhang stehenden Kosten.

#### **5. Schlussbemerkungen**

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



## Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens



zur Bestimmung der Qualität  
von

**Zierpflanzenerzeugnissen**

---

Unternehmen: .....

.....

Produktbezeichnung: .....

Kennzeichnung: .....  
(Los bzw. Chargennummer)

Datum der Kontrolle: .....

Verantwortlicher des Betriebes: .....

- Prüfungsart:
- Erst- / Zulassungsprüfung
  - Routineprüfung
  - Nachprüfung

**Geprüfte Produktgruppe(n):** (je Produktgruppe ein Protokoll ausfüllen!)

- Beet- und Balkonpflanzen
- Blühende Topfpflanzen
- Frühjahrsblüher
- Gemüsejungpflanze
- Knollen- u. Zwiebelgewächse
- Schnittblumen
- Stauden

**Ergebnis der Prüfung:**

Sind die allgemeinen Qualitätsanforderungen (siehe Güte- und Prüfbestimmungen) erfüllt:

ja                       nein

Sind die speziellen Qualitätsanforderungen (siehe Güte- und Prüfbestimmungen) erfüllt:

ja                       nein

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet:

ja                       nein

**Bemerkungen:**

---

---

---

**Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:**

**ERFÜLLT**                       **NICHT ERFÜLLT**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Prüfer

.....  
Ort, Datum

.....  
Verantwortlicher des Betriebes